



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b>öffentlich</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>COS-BV-293/2017</b>
	Aktenzeichen:	son - kuz
	Datum:	17.08.2017
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt

Betreff:

## **Bebauungsplan Nr. 21/1 "Schwarzer Weg Nord" Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
11.09.2017	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
28.09.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>29</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt

1. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der vorgebrachten Anregungen im Verfahren gemäß § 4a Abs.2 zum Bebauungsplan Nr.21/1 „Schwarzer Weg Nord“, der Stadt Coswig (Anhalt) mit der Begründung auf der Grundlage des, in der Anlage 1, zusammengefassten Abwägungsvorschlages. Die zuvor erfolgte eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird gebilligt.  
Die Aufnahme der Ergebnisse in die Planfassung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.21/1 „Schwarzer Weg Nord“ der Stadt Coswig (Anhalt) wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt den Bebauungsplan Nr.21/1 „Schwarzer Weg Nord“ der Stadt Coswig (Anhalt) in der Fassung vom 18.08.2017 bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlichen Festsetzungen (Anlage 2) als Satzung. Die Begründung wird

gebilligt. (Anlage 3)

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wittenberg) vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Beschlussbegründung:**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das nach BauGB vorgeschriebene Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“ seitens des Stadtrats abgeschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft muss die Genehmigung noch vom Landkreis eingeholt werden, die Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister erfolgen und die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt vorgenommen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, welcher die Übernahme sämtlicher durch die Planung entstehender Kosten beinhaltet.

### **Anlagen:**

1. Abwägung
2. Satzungsplan (Planzeichnung und textliche Festsetzung)
3. Begründung inkl. schalltechnische Untersuchung, Plan: Biotop- und Nutzungstypen sowie Nutzungsbeispiel

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß  
Bürgermeister